



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02022**  
Datum: 01.06.2016  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Inés Brock  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	22.06.2016	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	15.09.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schulwegsicherheit vor Grundschulen**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler vor den Grundschulen der Stadt weiter verbessert werden kann. Um die Anzahl der sog. „Elterntaxis“ bis direkt vor die Schule zu verringern, sind insbesondere die Schaffung von sicheren Bereichen um Schulen herum, in denen motorisierter Individualverkehr sowie das Parken und Halten zu Gunsten der Verkehrssicherheit - ggf. zeitlich - eingeschränkt ist und die Ermöglichung alternativer Haltebereiche in angemessener Sicherheitsdistanz zur Schule zu prüfen. In geeigneter Art und Weise sind Polizei und die betreffenden Gremien der Schulen in die Entwicklung der Vorschläge einzubeziehen.

gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende

### Begründung:

Letztmalig wurde im Mai 2015 auf Nachfrage zum Komplex Schulwegsicherheit im Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten informiert. Mitgeteilt wurde dabei, dass nach Informationen der Polizei zum damaligen Stand im Schuljahr 2014/2015 neun Schulwegunfälle erfasst worden seien und Änderungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vor Schulen nicht geplant sind. Seither wurden dem Rat keine neuen Informationen

vorgelegt, obwohl es auf Grundlage der Beschlussfassung zur BV V/2011/10362 eigentlich einen jährlichen Bericht zur Thematik geben sollte

Tatsächlich konnten an einigen Stellen in Bezug auf Schulwegsicherheit in den letzten Jahren Verbesserungen erreicht werden, so gilt z.B. vor vielen Grundschulen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h oder weniger. Allerdings ist leider verstärkt zu beobachten, dass sich konkrete Gefährdungssituationen direkt vor den Grundschulen häufen. Hier gefährdeten in vielen Fällen Eltern durch regelwidriges Anhalten oder riskante Wendemanöver per PKW die Sicherheit anderer zu Fuß oder mit dem Fahrrad ankommender Schulkinder erheblich.

Vorgeschlagen wird zu prüfen, an welchen Grundschulen das Halten und Parken (ggf. zu bestimmten Zeiten) eingeschränkt werden könnte und damit die Sicherheit im direkten Umfeld der Schulen erhöht werden kann. Entsprechende Vorschläge sind gemeinsam mit Polizei, den Schulleitungen und den Beteiligungsgremien der Schulen zu besprechen und abzustimmen.

Angeregt wird außerdem, dass die Stadtverwaltung die städtischen Grundschulen und Kitas auf die vom Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) und das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. gemeinsam ausgerichteten Aktionstage im September und den damit verbundenen Wettbewerb „Zu Fuß zur Schule und zum Kindergarten“ aufmerksam macht und eine entsprechende Teilnahme bewirbt. Näheres findet sich unter: <http://www.zu-fuss-zur-schule.de/>



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

16. Juni 2016

**Sitzung des Stadtrates am 22.06.2016**

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schulwegsicherheit vor Grundschulen Vorlagen-Nr.: VI/2016/02022**

**TOP: 9.4**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten. Sollte es abschließend zu einem Beschluss kommen, ist er unzulässig.

**Begründung:**

Mit dem Antrag soll die Stadtverwaltung beauftragt werden, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler vor den Grundschulen der Stadt weiter verbessert werden kann. Insbesondere soll geprüft werden, inwieweit durch die Einschränkung des Haltens und Parkens, ggf. zeitlich beschränkt, die Schaffung von sicheren Bereichen um die Schulen herum, ermöglicht werden kann.

Die Stadt Halle (Saale) hat sich vor vier Jahren ausführlich mit der Thematik „Sichere Schulwege“ befasst.

In dem Ausschuss können ausführlich für jede Grundschule ggf. neu entstandene Gefahrensituationen und aktuelle Unfallzahlen besprochen werden. Dazu werden die Mitarbeiter der Stadtverwaltung und die Polizei informieren.

Ob daraus eine konkrete straßenverkehrsrechtliche Maßnahme abzuleiten ist, ist eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises, die gesetzlich als staatliche Aufgabe ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen wurde (§ 66 Abs. 4 Kommunalverfassung). Auch sogenannte Prüfaufträge sind im übertragenen Wirkungskreis unzulässig und greifen – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach ausgeführt hat – in die Rechte des Oberbürgermeisters ein.

Überdies empfiehlt die Verwaltung Familien, dass die Schulwege zu den Grundschulen von den Kindern zu Fuß zurückgelegt werden, da die selbstständige Teilnahme am Straßenverkehr eine Reihe von positiven Effekten auf die kindliche Entwicklung hat. Es sollten dabei die in den Schulwegeplänen empfohlenen Schulwege genutzt werden.

Gefährdungen und Behinderungen resultieren oft aus dem Wunsch, beim Bringen oder Abholen der Kinder unmittelbar vor der Schule zu halten. Dabei werden angeordnete Halt- oder Parkverbote nicht beachtet, Gehwege befahren, auf den Gehwegen gehalten, damit letztendlich verkehrsrechtliche Gefahrensituationen billigend verursacht. Alternativen, auch im unmittelbaren Nahbereich, werden oftmals nicht angenommen. Die Stadt führt im Rahmen der täglichen Streifentätigkeit Kontrollen durch, abhängig von der allgemeinen Einsatzlage.

Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs durch Zufahrtsbeschränkungen und Einschränkungen des Haltens und Parkens vor Grundschulen sind ausschließlich auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zulässig. Die Polizei wird gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 45 Zu Absatz 1 bis 1e grundsätzlich einbezogen.

Die Schulwegunfälle in der Stadt Halle (Saale) ereigneten sich nicht unmittelbar vor den Schulen bzw. im Zusammenhang mit Hol- und Bringe-Vorgängen der Eltern. Die verkehrsrechtliche Anordnung von Zufahrtsbeschränkungen ist vor keiner Grundschule gerechtfertigt.

Halt- bzw. Parkverbote werden vor den Schulen immer dann angeordnet, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet wird, weil haltende oder parkende Fahrzeuge die Sicht der Kinder beim Queren der Fahrbahn auf fahrende Fahrzeuge bzw. die Sicht der Kraftfahrer auf die Kinder einschränken. In diesem Zusammenhang werden auch Möglichkeiten untersucht, alternative Flächen zum rechtmäßigen Bringen und Abholen der Kinder verkehrsrechtlich zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung erfolgt mit einer Beschilderung, die nur das Halten zum Aus- und Einsteigen bzw. nur das kurzzeitige Parken, allerdings für Jedermann, gestattet. Es besteht keine verkehrsrechtliche Möglichkeit einer Reservierung für sogenannte „Elterntaxis“ im öffentlichen Verkehrsraum.

Über notwendige verkehrsrechtliche Maßnahmen in Schulbereichen wurde und wird immer in Zusammenarbeit mit den betroffenen Schulen entschieden. Die Verwaltung wird zum Schuljahresbeginn 2016/17 die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen mit der Bitte anschreiben, aktuelle Probleme mit Hol- und Bringe-Vorgängen im unmittelbaren Schulbereich zu benennen und Vorschläge mit der Elternschaft zu diskutieren. Insbesondere soll dabei auch ein rücksichtsvolles Verhalten aller Eltern eingefordert werden. Die Vorschläge werden durch die Verwaltung geprüft und ggf. werden verkehrsorganisatorische Maßnahmen verkehrsrechtlich angeordnet.

Die Stadt Halle (Saale) hat die Informationen über die vom Verkehrsclub Deutschland e.V. und dem Deutschen Kinderhilfswerk e.V. gemeinsam ausgerichteten Aktionstage im September und den Wettbewerb „Zu Fuß zur Schule und zum Kindergarten“ an die Grundschulen und die Kindertagesstätten weitergeleitet. Über die Teilnahme entscheiden die Einrichtungen eigenständig.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister